

Dauerhafte Zuwanderung nach Österreich (Rot-Weiß-Rot Karte)

letzte Aktualisierung: 1. Jänner 2019

DAUERHAFTE ZUWANDERUNG - ROT-WEIß-ROT-KARTE

Kriteriengeleitete Zuwanderung

Rot-Weiß-Rot-Karte

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Besonders Hochqualifizierte

Fachkräfte in Mangelberufen

Sonstige Schlüsselkräfte

StudienabsolventInnen

Blaue Karte EU

Familiennachzug

Kriteriengeleitete Zuwanderung nach Österreich

Österreich hat mit der Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) ein flexibles Zuwanderungssystem, dessen Ziel es ist, qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich zu ermöglichen.

Die wichtigsten Kriterien sind:

Qualifikation, Berufserfahrung, Alter, Sprachkenntnisse, ein adäquates Arbeitsplatzangebot und Mindestentlohnung.

Die RWR-Karte wird in zwei Varianten ausgestellt:

- **RWR-Karte:** berechtigt zur Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber.
- **RWR-Karte plus:** berechtigt zur Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Rot-Weiß-Rot-Karte

Die Rot-Weiß-Rot – Karte wird für 24 Monate ausgestellt. Sie berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem/einer bestimmten ArbeitgeberIn.

Folgende Personen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Rot-Weiß-Rot - Karte erhalten:

- ***Besonders Hochqualifizierte***
- ***Fachkräfte in Mangelberufen***

- **Sonstige Schlüsselkräfte**
- **StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschule**
- **Selbständige Schlüsselkräfte**
- **Start-up-GründerInnen**

Hinweis

Auf der Website www.advantageaustria.org finden Sie Informationen zur Rot-Weiß-Rot – Karte in weiteren Sprachen, z.B. Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Französisch, Russisch, Spanisch und Türkisch.

Weitere Informationen und nützliche Links

finden Sie auf dem [Migrationsportal](#) der österreichischen Bundesregierung.

Rot-Weiß-Rot Karte plus

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt zur befristeten Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt).

Folgende Personen können eine RWR-Karte plus erhalten:

- Inhaber einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder der Blauen Karte EU, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren (**Verlängerung**)
- **Familienangehörige** der oben genannten Personengruppen und von InhaberInnen einer Blauen Karte EU
- Familienangehörige von bereits niedergelassenen AusländerInnen

Weitere Informationen und nützliche Links

finden Sie auf unserem [Migrationsportal](#).

Besonders Hochqualifizierte

Besonders Hochqualifizierte haben zwei Möglichkeiten:

- Sie können über ein **Arbeitsuche-Visum** in Österreich einreisen, um vor Ort die Arbeitsuche zu betreiben. Erhalten sie während des Geltungszeitraums des Visums ein Beschäftigungsangebot, können sie bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich eine **Rot-Weiß-Rot-Karte** beantragen.
- Wenn sie bereits ein Arbeitsplatzangebot haben, können sie bei Vorliegen der Voraussetzungen bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Ihrem Heimatstaat oder dem Staat, in dem sie niedergelassen sind, eine **Rot-Weiß-Rot-Karte** beantragen.

Arbeitsuche-Visum

Besonders Hochqualifizierte erhalten ein Aufenthaltsvisum für **sechs Monate** zur Arbeitssuche, wenn sie die erforderlichen Mindestpunkte nach folgendem Kriterienkatalog erreichen:

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte	Punkte
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	maximal anrechenbare Punkte: 40
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer)	30
- mit Habilitation, Promotion, PhD	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:	
- € 50.000 bis 60.000	20
- € 60.000 bis 70.000	25
- über € 70.000	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	10
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 10
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau)	5
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10

Studium in Österreich	maximal anrechenbare Punkte: 10
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	100
erforderliche Mindestpunkte:	70

Hinweis

Für folgende Berufe und Ausbildungen genügen insgesamt 65 erreichte anstatt der sonst erforderlichen 70 Punkte, um ein Arbeitsuche-Visum bzw. eine Rot-Weiß-Rot Karte zu beantragen (Verordnung für die Zulassung Besonders Hochqualifizierter für das Jahr 2019):

1. Diplomingenieurin/Diplomingenieur für Starkstromtechnik
2. Diplomingenieurin/Diplomingenieur für Maschinenbau
3. Diplomingenieurin/Diplomingenieur für Datenverarbeitung
4. Diplomingenieurin/Diplomingenieur für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik
5. Diplomingenieurin/Diplomingenieur soweit nicht anderweitig eingeordnet
6. Diplomingenieurin/Diplomingenieur für Wirtschaftswesen
7. Wirtschaftstreuhandlerin/Wirtschaftstreuhandler
8. Ärztin/Arzt

Antragstellung

Der Antrag für das Arbeitsuche-Visum (Visum der Kategorie D) ist persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des Heimatstaates bzw. des Staates in dem der/die besonders Hochqualifizierte niedergelassen ist, zu beantragen. Das Antragsformular ist bei der österreichischen Vertretungsbehörde erhältlich. Das Arbeitsuche-Visum wird erteilt, wenn das Arbeitsmarktservice (AMS) der Vertretungsbehörde bestätigt, dass die erforderlichen Punkte für die Zulassung erreicht werden.

Hinweis

Drittstaatsangehörige, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, benötigen kein Arbeitsuche-Visum. Sie können die Rot-Weiß-Rot Karte während ihres rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts in Österreich beantragen, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden.

Rot-Weiß-Rot-Karte

Erhält der/die besonders Hochqualifizierte innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums ein Beschäftigungsangebot (einen Arbeitsvertrag), kann bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Rot-Weiß-Rot – Karte beantragt werden.

Die Rot-Weiß-Rot Karte für „Besonders Hochqualifizierte“ kann vom/von der Antragstellerin persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat des Heimatstaates beziehungsweise des Staates, in dem der/die besonders Hochqualifizierte niedergelassen ist) beantragt werden oder der/die potenzielle ArbeitgeberIn beantragt sie bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Gemeinsam mit dem Antrag ist eine Arbeitgebererklärung vorzulegen. Das ist eine Bestätigung des Unternehmens mit genauen Angaben zum künftigen Arbeitsplatz.

Die beabsichtigte Beschäftigung muss der Qualifikation des/der AntragstellerIn entsprechen und adäquat entlohnt werden. Das Arbeitsmarktservice (AMS) prüft und bestätigt, ob diese Kriterien erfüllt sind.

Die Rot-Weiß-Rot Karte wird bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) und nach positiver Prüfung des Arbeitsmarktservice (AMS), das die beabsichtigte Beschäftigung Ihrer Qualifikation entspricht und adäquat entlohnt wird, erteilt.

Die Rot-Weiß-Rot Karte wird grundsätzlich für 24 Monate ausgestellt und berechtigt zur befristeten Niederlassung sowie zur Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Unternehmen.

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot -Karte für besonders Hochqualifizierte können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Rot-Weiß-Rot Karte plus beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren. Die Prüfung obliegt dem Arbeitsmarktservice (AMS).

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung sowie zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Weitere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserem [*Migrationsportal*](#).

Fachkräfte in Mangelberufen

Fachkräfte können eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Fachkraft für 24 Monate beantragen, wenn sie

- eine **abgeschlossene Berufsausbildung** in einem Mangelberuf laut Verordnung nachweisen können,

- ein **verbindliches Arbeitsplatzangebot** in Österreich haben und das Unternehmen bereit ist, Ihnen das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zu bezahlen (im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung ist auch diese zu gewähren) und
- nach folgenden Kriterien mindestens **55 Punkte** erreichen:

Zulassungskriterien für Fachkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Deutschkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	15
Englischkenntnisse	Maximal anrechenbare Punkte: 10
Englischkenntnisse zur vertiefenden elementaren Sprachanwendung (A2-Niveau)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10

Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	90
erforderliche Mindestpunkte:	55

Mangelberufe

Die Mangelberufe werden von der Bundesministerin für Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Wirtschaft jährlich in einer Verordnung kundgemacht (Fachkräfteverordnung).

Welche Berufe als Mangelberufe festgelegt werden, hängt von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in Österreich ab.

Eine Liste der Mangelberufe für das Jahr 2019 finden Sie auf unserem [Migrationsportal](#) oder als eigenen Download auf dieser Webseite.

Antragstellung

Die Rot-Weiß-Rot – Karte ist entweder vom/von der AntragsstellerIn persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des Heimatstaates bzw. des Staates in dem die Fachkraft niedergelassen ist oder vom/von der potenziellen ArbeitgeberIn bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu beantragen. Gemeinsam mit dem Antrag ist auch eine Arbeitgebererklärung vorzulegen. Das ist eine Bestätigung des Unternehmens mit genauen Angaben zum künftigen Arbeitsplatz.

Sollte die Fachkraft visumsfrei nach Österreich einreisen dürfen oder bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben, kann der Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eingebracht werden.

Rot-Weiß-Rot – Karte

Die Vertretungsbehörde bzw. die Aufenthaltsbehörde leitet den Antrag samt den vorgelegten Unterlagen an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft, ob die erforderlichen Punkte erreicht wurden, eine Berufsausbildung im Mangelberuf vorliegt und die Beschäftigung adäquat entlohnt wird.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übermittelt das AMS der Aufenthaltsbehörde eine Bestätigung und die Aufenthaltsbehörde stellt die Rot-Weiß-Rot – Karte aus, sofern die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) erfüllt sind. Wird dem Antrag stattgegeben, so teilt dies die Vertretungsbehörde mit. Sollte eine Visumpflicht bestehen, muss ein Visum D zur Einreise nach Österreich und zur Abholung des Aufenthaltstitels beantragt werden.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung sowie zur Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Unternehmen.

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot -Karte für Fachkräfte in Mangelberufen können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Rot-Weiß-Rot Karte plus beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren. Die Prüfung obliegt dem Arbeitsmarktservice (AMS).

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung sowie zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Weitere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserem [Migrationsportal](#).

Sonstige Schlüsselkräfte

Drittstaatsangehörige, die auf Grund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft in einem Unternehmen einnehmen sollen, können eine Rot-Weiß-Rot – Karte für 24 Monate beantragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen zahlt das gesetzlich festgelegte Mindestentgelt:
 - für über 30-Jährige: € 3.132 (2019) brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen
 - für unter 30-Jährige: € 2.610 (2019) brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen,
- das Arbeitsmarktservice (AMS) kann dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt sind, vermitteln (**Arbeitsmarktprüfung**) und
- die Schlüsselkraft erreicht nach den folgenden Kriterien mindestens **55 Punkte**:

Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 20

Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Deutschkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau)	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	15
Englischkenntnisse	Maximal anrechenbare Punkte: 10
Englischkenntnisse zur vertiefenden elementaren Sprachanwendung (A2-Niveau)	5
Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	90
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
erforderliche Mindestpunkte:	55

Schlüsselkräfte, die über spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügen, müssen keinen formellen Bildungsabschluss nachweisen, z.B. MusikerInnen, DesignerInnen, ProfisportlerInnen.

Antragstellung

Die Rot-Weiß-Rot – Karte ist entweder von der Schlüsselkraft persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) ihres Heimatstaates bzw. des Staates in dem sie niedergelassen ist oder vom/von der potenziellen ArbeitgeberIn bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu beantragen. Gemeinsam mit dem Antrag ist

auch eine Arbeitgebererklärung vorzulegen. Das ist eine Bestätigung des Unternehmens mit genauen Angaben zum künftigen Arbeitsplatz.

Schlüsselkräfte, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen oder bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben, können den Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) stellen.

Rot-Weiß-Rot Karte

Die Aufenthaltsbehörde leitet Ihren Antrag samt der vorgelegten Unterlagen an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft, ob

- die erforderlichen Mindestpunkte erreicht sind,
- die Entlohnung der gesetzlichen Mindesthöhe (siehe oben) entspricht und
- für die Stelle keine gleichqualifizierte arbeitssuchend vorgemerkte Arbeitskraft vermittelt werden kann.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übermittelt das AMS der Aufenthaltsbehörde eine Bestätigung und die Aufenthaltsbehörde stellt die Rot-Weiß-Rot – Karte aus, sofern die allgemeinen Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) erfüllt sind. Wird dem Antrag stattgegeben, so teilt dies die Vertretungsbehörde mit. Wenn eine Visumpflicht besteht, muss ein Visum D zur Einreise nach Österreich und zur Abholung des Aufenthaltstitels beantragt werden.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Unternehmen.

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Schlüsselkräfte mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Die Prüfung wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) durchgeführt. Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt zur befristeten Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Weitere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserem *[Migrationsportal](#)*.

StudienabsolventInnen

Aufenthalt zur Arbeitsuche

StudienabsolventInnen, die

- ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt,
- ein Bachelorstudium,
- ein Masterstudium oder
- ein PhD- bzw. ein Doktoratsstudium

an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, können Ihre Aufenthaltsbewilligung "Studierende" um **zwölf Monate zur Arbeitsuche** in Österreich verlängern. Dafür müssen die allgemeinen Voraussetzungen (wie ausreichende Existenzmittel, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) erfüllt sein.

Rot-Weiß-Rot – Karte

Sofern StudienabsolventInnen innerhalb dieser zwölf Monate ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot eines konkreten Unternehmens (Arbeitsvertrag) erhalten, können sie eine **RWR-Karte ohne Arbeitsmarktprüfung** beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der/die StudienabsolventIn erhält das für inländische StudienabsolventInnen (BerufseinsteigerInnen) ortsübliche monatliche Mindestbruttoentgelt, mindestens jedoch 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2019: **2.349 €**) und
- erfüllt die **allgemeinen Voraussetzungen** (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.).

Hinweis

Eine Kriterienprüfung nach einem Punktesystem ist nicht vorgesehen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei diesem konkreten Unternehmen.

Rot-Weiß-Rot – Karte plus

StudienabsolventInnen mit einer RWR-Karte erhalten eine **RWR-Karte plus** mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Blaue Karte-EU

kann erhalten, wer

- ein Hochschulstudium mit dreijähriger Mindeststudiendauer abgeschlossen hat,

- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für mindestens ein Jahr in Österreich erhalten hat und die Beschäftigung der Ausbildung entspricht,
- für die Beschäftigung ein Jahresgehalt erhält, das mindestens das 1,5-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts von Vollbeschäftigten beträgt (2019: € 62.265 **Bruttojahresgehalt**, das sind rund € 4.447 brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen) und
- das Arbeitsmarktservice (AMS) dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt sind, vermitteln kann (**Arbeitsmarktprüfung**).

Für die Blaue Karte EU ist kein Punktesystem vorgesehen.

Antragstellung

Die Blaue Karte EU ist entweder vom/von der AntragstellerIn persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) ihres Heimatstaates bzw. des Staates in dem sie niedergelassen ist oder vom/von der potenziellen Arbeitgeber bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu beantragen. Gemeinsam mit dem Antrag ist auch eine Arbeitgebererklärung vorzulegen. Das ist eine Bestätigung des Unternehmens mit genauen Angaben zum künftigen Arbeitsplatz.

Sollte der/die AnwärterIn auf eine Blaue Karte EU visumfrei nach Österreich einreisen dürfen oder bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben, kann der Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eingebracht werden.

Blaue Karte EU

Die Aufenthaltsbehörde leitet Ihren Antrag samt der vorgelegten Unterlagen an das Arbeitsmarktservice (AMS) weiter. Das AMS prüft, ob

- ein Studium mit dreijähriger Mindestdauer abgeschlossen wurde,
- die Entlohnung der gesetzlichen Mindesthöhe (siehe oben) entspricht und
- für die Stelle keine gleichqualifizierte arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft vermittelt werden kann.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übermittelt das AMS der Aufenthaltsbehörde eine Bestätigung und die Aufenthaltsbehörde stellt die Blaue Karte EU aus, sofern die sonstigen Voraussetzungen (mit Ausnahme eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft und ausreichender Existenzmittel) erfüllt sind. Wird dem Antrag stattgegeben, teilt dies die Vertretungsbehörde mit. Sollte eine Visumpflicht bestehen, muss ein Visum D zur Einreise nach Österreich und zur Abholung des Aufenthaltstitels beantragt werden.

Die Blaue Karte EU berechtigt zur befristeten Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber und wird für 24 Monate ausgestellt.

Rot-Weiß-Rot -Karte plus

InhaberInnen einer Blauen Karte EU können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus beantragen, wenn sie innerhalb der 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Die Prüfung wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) durchgeführt. Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt zur befristeten Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Weitere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserer ***Migrationsplattform***.

Familiennachzug

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen (Personen, die weder EWR-BürgerInnen noch SchweizerInnen sind), die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, benötigen einen entsprechenden Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung).

Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten müssen visumpflichtige Drittstaatsangehörige keinen Aufenthaltstitel, sondern ein Visum beantragen.

Nähere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserem ***Migrationsportal***.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00-0
www.sozialministerium.at